

ab, in der die Aufgaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift beschrieben sind.

Die Betreuung umfasst auch regelmäßige Besprechungen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und regelmäßige Besuche der Baustelle.

1. Projektvorbereitung und -planung

- Unterstützung der Antragstellerin/des Antragstellers durch Teilnahme an Besprechungen und erforderlichen Vor-Ort-Terminen mit Behörden, Notariaten, Kreditinstituten und Auftragnehmern;
- Mitwirkung bei der Standortwahl und bei der Erarbeitung einer funktionalen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage eines Raum- und Funktionsprogramms;
- Mitwirkung bei der Plausibilisierung der Kosten, der Einholung von Angeboten, der Kostenschätzung und der Kostenberechnung nach DIN 276;
- Hinwirken auf ausreichende Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung) der Bauherrin/des Bauherrn;
- Mitwirkung bei der Erfüllung baurechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267).

2. Projektbeantragung und -durchführung

- Erarbeitung des Investitionskonzepts, das grundsätzlich auf Buchführungsabschlüssen basiert, in Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde bzw. dem Regierungspräsidium;
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel;
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Antrags auf Bewilligung von Fördermitteln und Vorlage des Antrags (mit Anlagen) beim zuständigen Regierungspräsidium;
- Mitwirkung bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen;
- Mitwirkung bei der Auswertung von Angeboten und der Vergabe des Bauvorhabens;
- Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Investitionskonzept und in den Antragsunterlagen zu Grunde gelegten Verhältnisse noch zutreffen (Baubeginnsbesprechung);
- Mitwirkung bei der Einrichtung eines Baukontos, über das grundsätzlich alle Zahlungen ab Bewilligung abzuwickeln sind;
- Besorgung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs;
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend des Zuwendungsbescheides;
- Mitwirkung bei der Antragstellung auf Auszahlung (Zahlungsanträge) nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften;
- Prüfung sämtlicher Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) einschließlich ergänzender Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit;

- Regelmäßige Prüfung und Dokumentation der Bauausführung auf Übereinstimmung der mit der der Bewilligung zu Grunde liegenden baurechtlich genehmigten Planung und dem Finanzierungsplan;
- Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides;
- Unterrichtung der Bewilligungsbehörde über Abweichungen von der dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Konzeption, soweit die Abweichungen zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen;
- Mitwirkung bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen der Bauherrin/des Bauherrn innerhalb der Gewährleistungsfrist.

3. Projektabschluss

- Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides;
- Aktenaufbewahrung bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises. Die Aktenaufbewahrung kann der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger unter Erfüllung derselben Auflagen übertragen werden.

4. Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen

- Unterstützung der Prüfungen durch Behörden der EU, des Bundes oder Landes einschließlich der Gewährleistung von Akteneinsicht;
- Mitwirkung bei der Evaluation.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Zuschüssen
für die Erschließung von Weinbergen durch
Einschienezahnradbahnen oder ähnliche
Anlagen in Weinbau-Steillagen**

- VwV Steillagenweinbau -

Vom 7. Mai 2015 – Az.: 24-8536.21 –

1. Zuwendungszweck

Die Förderung der Erschließung von Weinbergen durch Einschienezahnradbahnen oder ähnliche Anlagen in Weinbau-Steillagen dient dazu, die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere durch Senkung der Produktionskosten in abgegrenzten Weinbau-Steillagen, zu verbessern und alte historische Kulturlandschaften zu pflegen und zu erhalten.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a anzuwenden.

Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. 12. 2013, S.9) gewährt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Weinbaulich genutzten Grundstücken,
- sie sind in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig und
- sie bewirtschaften Flächen in einer vom Regierungspräsidium durch kartenmäßige Abgrenzung anerkannten Weinbau-Steillage.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten für die Errichtung und den Erwerb von Einschienenzahnradbahnen oder ähnlichen Anlagen; der Kaufpreis ist bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes zuwendungsfähig. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- 4.2 Die unter Nummer 4.1 genannten Anlagen müssen mit den Umweltschutzvorschriften der Union und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.
- 4.3 Zuwendungen für die Errichtung oder den Erwerb von unter Nummer 4.1. genannten Anlagen dürfen für Grundstücke oder Grundstücksteile gewährt werden, die
- in einer vom Regierungspräsidium durch kartenmäßige Abgrenzung anerkannten Weinbau-Steillage liegen und seither weitgehend mit Reben bestockt sind; diese Flächen zeichnen sich dadurch aus, dass sie erhebliche Arbeiterschwernisse in der Bewirtschaftung und eine besondere Klimagunst und hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, sowie unter die Begriffsbestimmung »steile Hanglage« gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347, vom 20.12.2013, S.487) fallen,

- nicht spätfrostgefährdet sind,
- überdurchschnittliche Weinqualität und sichere Weinerträge erwarten lassen und
- in der Regel mindestens 30 Ar Rebfläche insgesamt oder 40 m² Rebfläche je laufenden Meter Länge, gemessen in Hangrichtung, umfassen und durch die technische Anlage erschlossen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 500 Euro je Ar der Erschließung, gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für dieselben Vorhaben und Tätigkeiten dürfen keine anderen öffentlichen Zuwendungen gewährt werden.
- 6.2 Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf unabhängig vom Beihilfegeber 15 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat die antragstellende Person in schriftlicher Form alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat und die sich gegebenenfalls neben dem zur Förderung eingereichten Antrag in anderen Antragsverfahren befinden. Übersteigt der Beihilfe gesamt betrag aufgrund der beantragten Beihilfe den oben genannten Höchstbetrag kann die Beihilfe nicht (auch nicht anteilig) gewährt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt – untere Landwirtschaftsbehörde – einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens,
- Standort des Vorhabens,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.2 Bewilligung

Das Landratsamt – untere Landwirtschaftsbehörde – überprüft die Anträge und legt sie unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Regierungspräsidium vor. Das Regierungspräsidium erlässt den Bewilligungsbescheid.

- 7.3 *Auszahlung/Verwendungsnachweis*
- 7.3.1 Anträge auf Auszahlung von Zuschüssen und der Verwendungsnachweis sind beim Regierungspräsidium einzureichen.
- 7.3.2 Das Regierungspräsidium prüft an Ort und Stelle die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und veranlasst die Auszahlung des Zuschusses.
- 8 **Aufbewahrungspflicht**
Die mit der Beihilfeantragstellung zusammenhängenden Unterlagen (Anträge, Belege) sind von den unter-

ren Landwirtschaftsbehörden, den Regierungspräsidien und dem Erstempfänger ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

GABl. S. 226

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungs- gewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)

Vom 28. April 2015 – Az.: 5100.3-001/2 –

1 **Zielsetzung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse wird in § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert. Die Bestellung kann ehren- oder hauptamtlich erfolgen. Diese gesetzliche Verpflichtung der Stadt- und Landkreise durch Landesgesetz löst aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz einen Erstattungsanspruch der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land aus. Zweck dieser Verwaltungsvorschrift ist der Ausgleich des Erstattungsanspruchs der Stadt- und Landkreise und, soweit sie sich für die Bestellung einer oder eines hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragten) entscheiden, die Abwicklung der entsprechenden Landesförderung nach § 15 Absatz 2 L-BGG.
- 1.2 Die Zuwendung für die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen Allgemei-

nen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.

- 1.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Erstattungs- beziehungsweise Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung gewährter Leistungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48, 49 und § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2 **Empfänger der Kostenerstattungen und Zuwendungen**

Empfänger der Kostenerstattungen nach Nummer 1.1 sind die Stadt- und Landkreise. Im Falle einer hauptamtlichen Bestellung sind Empfänger der Landesförderung und Anstellungsträger der kommunalen Behindertenbeauftragten ebenfalls die Stadt- und Landkreise.

3 **Kostenerstattung für Behindertenbeauftragte**

- 3.1 Die Stadt- und Landkreise erhalten als Ausgleich für die ihnen in Erfüllung der Verpflichtung aus § 15 Absatz 1 Satz 1 L-BGG (Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten) entstehenden Kosten eine pauschale Erstattung in Höhe von 36000 Euro pro Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

3.2 *Mindestanforderungsprofil für ehrenamtliche Behindertenbeauftragte*

Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sollte selbst ein Mensch mit Behinderungen sein oder hat Menschen mit Behinderungen als nahe Angehörige oder hat aufgrund ihrer oder seiner persönlichen, sozialen oder beruflichen Erfahrung einen Bezug zu Themen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Aufgrund der in § 15 Absatz 1 Satz 3 L-BGG normierten Unabhängigkeit kommt eine Übertragung dieser Funktion im Ehrenamt auf eine bereits hauptamtlich bei dem Stadt- oder Landkreis beschäftigte Person (zum Beispiel in Form eines Ne-